



LANDGERICHT BERLIN

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (505) 84 Js 670/01 KLs (5/04)

Strafsache

g e g e n **[REDACTED]** R **[REDACTED]**,

geboren am **[REDACTED]** 1972 in **[REDACTED]**

wohnhaft: **[REDACTED]**

w e g e n Software-Piraterie.

Die 5. große Strafkammer - Wirtschaftsstrafkammer - des Landgerichts Berlin hat aufgrund der Hauptverhandlung vom 12., 19. und 26. Februar 2004, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht Willnow
als Vorsitzender,

Richter am Landgericht Weinschütz
als beisitzender Richter,

Fachberaterin Dörte Hüchtemann,
Informatikerin Silvia Kortmann
als Schöffinnen,

Staatsanwalt Kabowski
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt Gaerd
als Verteidiger,

Justizobersekretärin Göschel
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

in der Sitzung vom 26. Februar 2004 für **R e c h t** erkannt:

Der Angeklagte wird wegen gewerbsmäßiger unerlaubter Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke in 589 Fällen zu einer

Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren

verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Angewendete Vorschriften:

§§ 106 Abs. 1, 108a Abs. 1 UrhG,
§§ 25 Abs. 2, 53, 56 Abs. 1 und 2 StGB.

Gründe:

(abgekürzte Fassung gemäß § 267 Abs. 4 StPO)

I.

Der 31 Jahre alte Angeklagte wuchs in schwierigen Familienverhältnissen auf:

Der Vater hatte eine Alkoholproblem, seine Eltern wurden geschieden, als er fünf Jahre alt war; er wuchs dann bei der Mutter auf und machte 1988 seinen Hauptschulabschluss. Im Anschluss daran absolvierte er eine Ausbildung als Bäcker, musste jedoch zwischendurch fast ein Jahr lang pausieren wegen eines schweren Verkehrsunfalles.

Nach dem Lehrabschluss arbeitete er noch einen Monat als Geselle in der Bäckerei auf Sylt, konnte die Arbeit jedoch wegen gesundheitlicher Probleme nicht fortsetzen. Schon zum damaligen Zeitpunkt waren Computer sein Hobby, er stattete sogar seinen Bäckereibetrieb mit Computern aus.

Nach dem Abbruch der Arbeit als Bäcker war er arbeitslos und verdiente sich seinen Lebensunterhalt mit Hilfsjobs wie Maler und Tellerwäscher. 1994/1995 arbeitete er als PC-Betreuer bei Sky Promarkt und war danach wieder arbeitslos. Nachdem er bereits in seiner Heranwachsendenzeit wegen Diebstahls jugendrichterlich in Erscheinung getreten war, wurde er nun aufgrund schlechten Umgangs ernstlich straffällig:

Am 10. Juni 1998 beging er mit Mittätern einen versuchten Ladeneinbruchsdiebstahl, weswegen er vom Amtsgericht Flensburg am 17. September 1998 zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt wurde, die bis zum 27. April 1999 vollstreckt wurde.

Am 13. Mai 1999 stahl er mit anderen aus einem Bürogebäude Computerhardware im Zeitwert von mehr als 20.000,00 DM, weswegen er vom Schöffengericht Flensburg am 05. No-

vember 1999 zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt wurde; der nach einer Untersuchungshaftzeit von mehr als sieben Monaten verbleibende Strafreist wurde auf seine Berufung hin vom Landgericht Flensburg am 27. Januar 2000 zur Bewährung ausgesetzt, so dass die Taten des hiesigen Verfahrens unter laufender Bewährung begangen wurden. Die Strafe wurde mit Wirkung vom 18. August 2003 - vermutlich in Unkenntnis hiesigen Verfahrens - erlassen.

Nach seiner Haftentlassung im Januar 2000 zog der Angeklagte wieder bei seiner Mutter ein. Während früher der Kontakt zu seinen Eltern abgebrochen war, hat er nunmehr zu beiden Elternteilen wieder ein gutes Verhältnis und pflegt auch im Wechsel mit seinem Vater die betagte Großmutter väterlicherseits.

Er hatte zunächst eine vom Arbeitsamt geförderte Umschulung zum Fachinformatiker, die auf zwei Jahre angelegt war, begonnen, hat sie jedoch kurz vor Schluss nicht zuletzt wegen der geringen Arbeitsmarktaussichten nach Zusammenbruch des sog. „Neuen Marktes“ abgebrochen.

Seit 01. Oktober 2003 arbeitet er im Büro eines Taxiunternehmens als Teilzeitkraft und verdient monatlich netto 520,00 €. Aus seinen früheren Straftaten resultieren Schulden in Höhe von ca. 50.000,00 DM.

Im Laufe des Jahres 2000 lernte er im Internet seine jetzige Lebensgefährtin kennen, mit der er seit dem 11. November 2000 verlobt ist und die inzwischen ebenfalls in das Haus seiner Mutter eingezogen ist. Für deren Tochter im Alter von sieben Jahren, die gerade eingeschult wurde, fühlt er sich verantwortlich.

II.

Der Angeklagte und die gesondert verfolgten N [REDACTED] und T [REDACTED] betrieben gemeinsam arbeitsteilig im Internet einen Online-Shop unter dem Namen „Stada-Crew“, über den sie raubkopierte Software verschiedener Rechteinhaber anboten und urheberrechtlich geschützte Computerprogramme sowie Filmsoftware, deren Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte, wie sie wussten, ihnen nicht zustanden, verkauften. Der Angeklagte und N [REDACTED] sowie T [REDACTED] lernten sich in einem Internet-Forum, das speziell für Interessenten an Raubkopien gedacht war, kennen und kommunizierten vor allem über Chatprogramme und telefonisch; persönlich lernten sie sich teilweise erst im Gerichtssaal kennen.

N [REDACTED] war der Chef und Inhaber, machte die Angebote, nahm die Bestellungen per Email entgegen und überwachte des Eingang des festgesetzten Kaufpreises in bar in seinem Postfach in der Postfiliale in den Schönhauser-Allee-Arkaden in Berlin. Er brannte die bestellten Programme auf CD-ROM und versandte die Datenträger an die einzelnen Besteller.

Aufgaben des A [REDACTED] war vor allem, die erforderlichen Computerprogramme zu besorgen, die er zum größten Teil über ein sogenanntes „ISO-Abo“, also seinerseits auf dem Schwarzmarkt erhielt. Außerdem unterstützte er N [REDACTED] beim Kopieren und Versenden während eines Urlaubs und bei Arbeitsüberlastung.

T [REDACTED] besorgte die Domaines und Webspaces und war vor allem für den „Kundensupport“ zuständig, das heißt für Beschwerdebearbeitung, Ersatz defekter Datenträger u.ä..

Bei der Auswertung der beschlagnahmten Computer und Programme durch die Polizei konnten folgende Taten individualisiert werden:

Diese Seite enthält im Original Namen und Adressen von Betroffenen.
Die Angaben werden aus Datenschutzgründen hier nicht publiziert.

Diese Seite enthält im Original Namen und Adressen von Betroffenen.
Die Angaben werden aus Datenschutzgründen hier nicht publiziert.

Diese Seite enthält im Original Namen und Adressen von Betroffenen.
Die Angaben werden aus Datenschutzgründen hier nicht publiziert.

Diese Seite enthält im Original Namen und Adressen von Betroffenen.
Die Angaben werden aus Datenschutzgründen hier nicht publiziert.

Somit wurden in der Zeit vom 24. September 2001 bis zum 14. Juni 2002 aufgrund von 589 Bestellungen 1.791 Programme geliefert, wobei der Marktwert der Software im Einzelhandel insgesamt rund 886.600,00 € betrug. Unter Berücksichtigung der darin enthaltenen Umsatzsteuer sowie der Handelsspanne für Zwischenhändler (sog. Distributoren) und Einzelhändler ist den Urheberrechtsinhabern ein Umsatz von rund 443.300,00 € (50 %) entgangen. Zur Erwirtschaftung dieses zusätzlichen Umsatzes wären den Urheberrechtsinhabern Kosten in Höhe von rund 10 % entstanden, so dass der ihnen entgangene Gewinn sich auf rund 400.000,00 € beläuft.

Die Taten nahmen die volle Arbeitskraft des Angeklagten und seiner beiden Mittäter in Anspruch; die große Nachfrage konnte nur durch professionelle Organisation bewältigt werden.

Der gesondert verfolgte N. [REDACTED] hatte aus den genannten 589 Taten Einnahmen in Höhe von 10.316,00 €. Er hatte im Tatzeitraum regelmäßige monatliche Einnahmen von ca. 7.000,00 DM bis 9.000,00 DM. N. [REDACTED] leitete an den Angeklagten ca. 900,00 DM bis 1.200,00 DM pro Woche weiter, wovon dieser jedoch das ISO-Abo und zeitweise auch Rohlinge zum Brennen bezahlen musste. Andererseits bezahlte N. [REDACTED] ihm verschiedene Computerhardwareelemente. Welcher Wert dem Angeklagten letztendlich im Ergebnis verblieb, konnte in der Hauptverhandlung nicht mit letzter Sicherheit geklärt werden.

III.

Der Angeklagte war im Wesentlichen geständig, lediglich was Details seines Tatbeitrages und desjenigen von N [REDACTED] anging, kam zu Abweichungen zwischen seinen Angaben und denen des N [REDACTED]. Bestritten hat der Angeklagte den Einzelhandelsmarktwert der raubkopierten Software, der jedoch zur Überzeugung der Kammer aufgrund der Bekundungen des Zeugen Seelig, der die entsprechende Datei im Landeskriminalamt pflegt, sowie durch das Gutachten des Computersoftware-Sachverständigen Gramberg festgestellt werden konnte.

IV.

Der Angeklagte hat sich somit wegen 589 tatmehrheitlicher (§ 53 StGB) Fälle der gewerbsmäßigen unerlaubten Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke (§ 108a Abs. 1 i.V.m. § 106 Abs. 1 UrhG) strafbar gemacht.

V.

Bei der Strafzumessung war zugunsten des Angeklagten sein freimütiges Geständnis zu sehen, ferner sein Einverständnis mit der außergerichtlichen Einziehung der beschlagnahmten Hard- und Software. Außerdem war zu berücksichtigen, dass die Taten unter Ausnutzung der Anonymität des Internets begangen wurden, was die Begehung besonders erleichtert hat; zum Tatzeitpunkten war in entsprechenden Kreisen das Unrechtsbewusstsein auch noch nicht so ausgeprägt wie heute.

Der Angeklagte hat ferner nach der Tat seine Lebensverhältnisse erheblich stabilisiert.

Zu Lasten des Angeklagten war der erhebliche Tatzeitraum sowie der große Umfang der Taten insgesamt zu sehen. Der Angeklagte ist erheblich strafrechtlich vorbelastet und stand zu den Tatzeitpunkten unter Bewährung. Eine beim gesondert verfolgten T ~~.....~~ bereits am 26. März 2002 durchgeführte Wohnungsdurchsuchung hat sich auch der Angeklagte nicht zur Warnung dienen lassen.

Es wurden folgende Einzelstrafen festgesetzt:

In den 531 Fällen mit einem Marktwert bis zu 4.000,00 € jeweils eine Freiheitsstrafe von zwei Monaten,

in den 49 Fällen mit einem Marktwert über 4.000,00 € bis zu 10.000,00 € jeweils eine Freiheitsstrafe von vier Monaten und

in den 9 Fällen mit einem Marktwert über 10.000,00 € jeweils eine Freiheitsstrafe von fünf Monaten.

Daraus wurde eine tat- und schuldangemessene

Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren

gebildet.

Die Freiheitsstrafe konnte gemäß § 56 Abs. 1 und 2 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden:

Im Tatzeitraum war der Angeklagte arbeits- und beschäftigungslos. Nunmehr hat der Angeklagte wenigstens eine Teilzeitbeschäftigung, hat Verantwortung für die Tochter seiner Lebensgefährtin übernommen und pflegt seine Großmutter. Die Lebensverhältnisse haben sich erheblich stabilisiert. Es besteht daher die begründete Erwartung, dass der Angeklagte

sich bereits die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und keine weiteren Straftaten begehen wird. Trotz des Bewährungsbruchs konnte - wenn auch mit Bedenken - eine Straf- aussetzung zur Bewährung gewährt werden.

Allerdings wurde der Angeklagte der Aufsicht und Leitung eines hauptamtlichen Bewäh- rungshelfers unterstellt und ihm zur Genugtuung für das begangene Unrecht in erheblichem Umfang gemeinnützige Leistungen auferlegt.

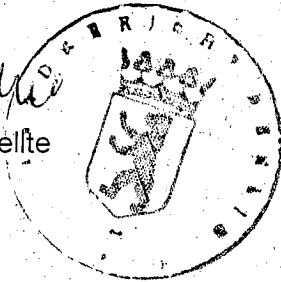
Die Kosten- und Auslagenentscheidung folgt aus § 465 Abs. 1 Satz 1 StPO.

Willnow

Weinschütz

Beglaubigt

Justizangestellte





LANDGERICHT BERLIN

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (505) 84 Js 670/01 KLs (5/04)

Strafsache

g e g e n

[REDACTED] R **[REDACTED]**,

geboren am **[REDACTED]** 1972 in **[REDACTED]**

wohnhaft: **[REDACTED]**

w e g e n

Software-Piraterie.

Die 5. große Strafkammer - Wirtschaftsstrafkammer - des Landgerichts Berlin hat aufgrund der Hauptverhandlung vom 12., 19. und 26. Februar 2004, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht Willnow
als Vorsitzender,

Richter am Landgericht Weinschütz
als beisitzender Richter,

Fachberaterin Dörte Hüchtemann,
Informatikerin Silvia Kortmann
als Schöffinnen,

Staatsanwalt Kabowski
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt Gaerd
als Verteidiger,

Justizobersekretärin Göschel
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

in der Sitzung vom 26. Februar 2004 für **R e c h t** erkannt:

Der Angeklagte wird wegen gewerbsmäßiger unerlaubter Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke in 589 Fällen zu einer

Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren

verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Angewendete Vorschriften:

§§ 106 Abs. 1, 108a Abs. 1 UrhG,
§§ 25 Abs. 2, 53, 56 Abs. 1 und 2 StGB.

Gründe:

(abgekürzte Fassung gemäß § 267 Abs. 4 StPO)

I.

Der 31 Jahre alte Angeklagte wuchs in schwierigen Familienverhältnissen auf:

Der Vater hatte eine Alkoholproblem, seine Eltern wurden geschieden, als er fünf Jahre alt war; er wuchs dann bei der Mutter auf und machte 1988 seinen Hauptschulabschluss. Im Anschluss daran absolvierte er eine Ausbildung als Bäcker, musste jedoch zwischendurch fast ein Jahr lang pausieren wegen eines schweren Verkehrsunfalles.

Nach dem Lehrabschluss arbeitete er noch einen Monat als Geselle in der Bäckerei auf Sylt, konnte die Arbeit jedoch wegen gesundheitlicher Probleme nicht fortsetzen. Schon zum damaligen Zeitpunkt waren Computer sein Hobby, er stattete sogar seinen Bäckereibetrieb mit Computern aus.

Nach dem Abbruch der Arbeit als Bäcker war er arbeitslos und verdiente sich seinen Lebensunterhalt mit Hilfsjobs wie Maler und Tellerwäscher. 1994/1995 arbeitete er als PC-Betreuer bei Sky Promarkt und war danach wieder arbeitslos. Nachdem er bereits in seiner Heranwachsendenzeit wegen Diebstahls jugendrichterlich in Erscheinung getreten war, wurde er nun aufgrund schlechten Umgangs ernstlich straffällig:

Am 10. Juni 1998 beging er mit Mittätern einen versuchten Ladeneinbruchsdiebstahl, weswegen er vom Amtsgericht Flensburg am 17. September 1998 zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt wurde, die bis zum 27. April 1999 vollstreckt wurde.

Am 13. Mai 1999 stahl er mit anderen aus einem Bürogebäude Computerhardware im Zeitwert von mehr als 20.000,00 DM, weswegen er vom Schöffengericht Flensburg am 05. No-

vember 1999 zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt wurde; der nach einer Untersuchungshaftzeit von mehr als sieben Monaten verbleibende Strafreist wurde auf seine Berufung hin vom Landgericht Flensburg am 27. Januar 2000 zur Bewährung ausgesetzt, so dass die Taten des hiesigen Verfahrens unter laufender Bewährung begangen wurden. Die Strafe wurde mit Wirkung vom 18. August 2003 - vermutlich in Unkenntnis hiesigen Verfahrens - erlassen.

Nach seiner Haftentlassung im Januar 2000 zog der Angeklagte wieder bei seiner Mutter ein. Während früher der Kontakt zu seinen Eltern abgebrochen war, hat er nunmehr zu beiden Elternteilen wieder ein gutes Verhältnis und pflegt auch im Wechsel mit seinem Vater die betagte Großmutter väterlicherseits.

Er hatte zunächst eine vom Arbeitsamt geförderte Umschulung zum Fachinformatiker, die auf zwei Jahre angelegt war, begonnen, hat sie jedoch kurz vor Schluss nicht zuletzt wegen der geringen Arbeitsmarktaussichten nach Zusammenbruch des sog. „Neuen Marktes“ abgebrochen.

Seit 01. Oktober 2003 arbeitet er im Büro eines Taxiunternehmens als Teilzeitkraft und verdient monatlich netto 520,00 €. Aus seinen früheren Straftaten resultieren Schulden in Höhe von ca. 50.000,00 DM.

Im Laufe des Jahres 2000 lernte er im Internet seine jetzige Lebensgefährtin kennen, mit der er seit dem 11. November 2000 verlobt ist und die inzwischen ebenfalls in das Haus seiner Mutter eingezogen ist. Für deren Tochter im Alter von sieben Jahren, die gerade eingeschult wurde, fühlt er sich verantwortlich.

II.

Der Angeklagte und die gesondert verfolgten N [REDACTED] und T [REDACTED] betrieben gemeinsam arbeitsteilig im Internet einen Online-Shop unter dem Namen „Stada-Crew“, über den sie raubkopierte Software verschiedener Rechteinhaber anboten und urheberrechtlich geschützte Computerprogramme sowie Filmsoftware, deren Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte, wie sie wussten, ihnen nicht zustanden, verkauften. Der Angeklagte und N [REDACTED] sowie T [REDACTED] lernten sich in einem Internet-Forum, das speziell für Interessenten an Raubkopien gedacht war, kennen und kommunizierten vor allem über Chatprogramme und telefonisch; persönlich lernten sie sich teilweise erst im Gerichtssaal kennen.

N [REDACTED] war der Chef und Inhaber, machte die Angebote, nahm die Bestellungen per Email entgegen und überwachte des Eingang des festgesetzten Kaufpreises in bar in seinem Postfach in der Postfiliale in den Schönhauser-Allee-Arkaden in Berlin. Er brannte die bestellten Programme auf CD-ROM und versandte die Datenträger an die einzelnen Besteller.

Aufgaben des A [REDACTED] war vor allem, die erforderlichen Computerprogramme zu besorgen, die er zum größten Teil über ein sogenanntes „ISO-Abo“, also seinerseits auf dem Schwarzmarkt erhielt. Außerdem unterstützte er N [REDACTED] beim Kopieren und Versenden während eines Urlaubs und bei Arbeitsüberlastung.

T [REDACTED] besorgte die Domaines und Webspaces und war vor allem für den „Kundensupport“ zuständig, das heißt für Beschwerdebearbeitung, Ersatz defekter Datenträger u.ä..

Bei der Auswertung der beschlagnahmten Computer und Programme durch die Polizei konnten folgende Taten individualisiert werden:

Diese Seite enthält im Original Namen und Adressen von Betroffenen.
Die Angaben werden aus Datenschutzgründen hier nicht publiziert.

Diese Seite enthält im Original Namen und Adressen von Betroffenen.
Die Angaben werden aus Datenschutzgründen hier nicht publiziert.

Diese Seite enthält im Original Namen und Adressen von Betroffenen.
Die Angaben werden aus Datenschutzgründen hier nicht publiziert.

Diese Seite enthält im Original Namen und Adressen von Betroffenen.
Die Angaben werden aus Datenschutzgründen hier nicht publiziert.

Somit wurden in der Zeit vom 24. September 2001 bis zum 14. Juni 2002 aufgrund von 589 Bestellungen 1.791 Programme geliefert, wobei der Marktwert der Software im Einzelhandel insgesamt rund 886.600,00 € betrug. Unter Berücksichtigung der darin enthaltenen Umsatzsteuer sowie der Handelsspanne für Zwischenhändler (sog. Distributoren) und Einzelhändler ist den Urheberrechtsinhabern ein Umsatz von rund 443.300,00 € (50 %) entgangen. Zur Erwirtschaftung dieses zusätzlichen Umsatzes wären den Urheberrechtsinhabern Kosten in Höhe von rund 10 % entstanden, so dass der ihnen entgangene Gewinn sich auf rund 400.000,00 € beläuft.

Die Taten nahmen die volle Arbeitskraft des Angeklagten und seiner beiden Mittäter in Anspruch; die große Nachfrage konnte nur durch professionelle Organisation bewältigt werden.

Der gesondert verfolgte N. [REDACTED] hatte aus den genannten 589 Taten Einnahmen in Höhe von 10.316,00 €. Er hatte im Tatzeitraum regelmäßige monatliche Einnahmen von ca. 7.000,00 DM bis 9.000,00 DM. N. [REDACTED] leitete an den Angeklagten ca. 900,00 DM bis 1.200,00 DM pro Woche weiter, wovon dieser jedoch das ISO-Abo und zeitweise auch Rohlinge zum Brennen bezahlen musste. Andererseits bezahlte N. [REDACTED] ihm verschiedene Computerhardwareelemente. Welcher Wert dem Angeklagten letztendlich im Ergebnis verblieb, konnte in der Hauptverhandlung nicht mit letzter Sicherheit geklärt werden.

III.

Der Angeklagte war im Wesentlichen geständig, lediglich was Details seines Tatbeitrages und desjenigen von N [REDACTED] anging, kam zu Abweichungen zwischen seinen Angaben und denen des N [REDACTED]. Bestritten hat der Angeklagte den Einzelhandelsmarktwert der raubkopierten Software, der jedoch zur Überzeugung der Kammer aufgrund der Bekundungen des Zeugen Seelig, der die entsprechende Datei im Landeskriminalamt pflegt, sowie durch das Gutachten des Computersoftware-Sachverständigen Gramberg festgestellt werden konnte.

IV.

Der Angeklagte hat sich somit wegen 589 tatmehrheitlicher (§ 53 StGB) Fälle der gewerbsmäßigen unerlaubten Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke (§ 108a Abs. 1 i.V.m. § 106 Abs. 1 UrhG) strafbar gemacht.

V.

Bei der Strafzumessung war zugunsten des Angeklagten sein freimütiges Geständnis zu sehen, ferner sein Einverständnis mit der außergerichtlichen Einziehung der beschlagnahmten Hard- und Software. Außerdem war zu berücksichtigen, dass die Taten unter Ausnutzung der Anonymität des Internets begangen wurden, was die Begehung besonders erleichtert hat; zum Tatzeitpunkten war in entsprechenden Kreisen das Unrechtsbewusstsein auch noch nicht so ausgeprägt wie heute.

Der Angeklagte hat ferner nach der Tat seine Lebensverhältnisse erheblich stabilisiert.

Zu Lasten des Angeklagten war der erhebliche Tatzeitraum sowie der große Umfang der Taten insgesamt zu sehen. Der Angeklagte ist erheblich strafrechtlich vorbelastet und stand zu den Tatzeitpunkten unter Bewährung. Eine beim gesondert verfolgten T ~~.....~~ bereits am 26. März 2002 durchgeführte Wohnungsdurchsuchung hat sich auch der Angeklagte nicht zur Warnung dienen lassen.

Es wurden folgende Einzelstrafen festgesetzt:

In den 531 Fällen mit einem Marktwert bis zu 4.000,00 € jeweils eine Freiheitsstrafe von zwei Monaten,

in den 49 Fällen mit einem Marktwert über 4.000,00 € bis zu 10.000,00 € jeweils eine Freiheitsstrafe von vier Monaten und

in den 9 Fällen mit einem Marktwert über 10.000,00 € jeweils eine Freiheitsstrafe von fünf Monaten.

Daraus wurde eine tat- und schuldangemessene

Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren

gebildet.

Die Freiheitsstrafe konnte gemäß § 56 Abs. 1 und 2 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden:

Im Tatzeitraum war der Angeklagte arbeits- und beschäftigungslos. Nunmehr hat der Angeklagte wenigstens eine Teilzeitbeschäftigung, hat Verantwortung für die Tochter seiner Lebensgefährtin übernommen und pflegt seine Großmutter. Die Lebensverhältnisse haben sich erheblich stabilisiert. Es besteht daher die begründete Erwartung, dass der Angeklagte

sich bereits die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und keine weiteren Straftaten begehen wird. Trotz des Bewährungsbruchs konnte - wenn auch mit Bedenken - eine Straf- aussetzung zur Bewährung gewährt werden.

Allerdings wurde der Angeklagte der Aufsicht und Leitung eines hauptamtlichen Bewäh- rungshelfers unterstellt und ihm zur Genugtuung für das begangene Unrecht in erheblichem Umfang gemeinnützige Leistungen auferlegt.

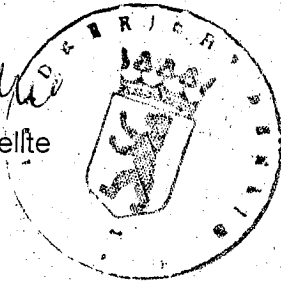
Die Kosten- und Auslagenentscheidung folgt aus § 465 Abs. 1 Satz 1 StPO.

Willnow

Weinschütz

Beglaubigt

Justizangestellte





LANDGERICHT BERLIN

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (505) 84 Js 670/01 KLs (5/04)

Strafsache

g e g e n **[REDACTED]** R **[REDACTED]**,

geboren am **[REDACTED]** 1972 in **[REDACTED]**

wohnhaft: **[REDACTED]**

w e g e n Software-Piraterie.

Die 5. große Strafkammer - Wirtschaftsstrafkammer - des Landgerichts Berlin hat aufgrund der Hauptverhandlung vom 12., 19. und 26. Februar 2004, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht Willnow
als Vorsitzender,

Richter am Landgericht Weinschütz
als beisitzender Richter,

Fachberaterin Dörte Hüchtemann,
Informatikerin Silvia Kortmann
als Schöffinnen,

Staatsanwalt Kabowski
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt Gaerd
als Verteidiger,

Justizobersekretärin Göschel
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

in der Sitzung vom 26. Februar 2004 für **R e c h t** erkannt:

Der Angeklagte wird wegen gewerbsmäßiger unerlaubter Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke in 589 Fällen zu einer

Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren

verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Angewendete Vorschriften:

§§ 106 Abs. 1, 108a Abs. 1 UrhG,
§§ 25 Abs. 2, 53, 56 Abs. 1 und 2 StGB.

Gründe:

(abgekürzte Fassung gemäß § 267 Abs. 4 StPO)

I.

Der 31 Jahre alte Angeklagte wuchs in schwierigen Familienverhältnissen auf:

Der Vater hatte eine Alkoholproblem, seine Eltern wurden geschieden, als er fünf Jahre alt war; er wuchs dann bei der Mutter auf und machte 1988 seinen Hauptschulabschluss. Im Anschluss daran absolvierte er eine Ausbildung als Bäcker, musste jedoch zwischendurch fast ein Jahr lang pausieren wegen eines schweren Verkehrsunfalles.

Nach dem Lehrabschluss arbeitete er noch einen Monat als Geselle in der Bäckerei auf Sylt, konnte die Arbeit jedoch wegen gesundheitlicher Probleme nicht fortsetzen. Schon zum damaligen Zeitpunkt waren Computer sein Hobby, er stattete sogar seinen Bäckereibetrieb mit Computern aus.

Nach dem Abbruch der Arbeit als Bäcker war er arbeitslos und verdiente sich seinen Lebensunterhalt mit Hilfsjobs wie Maler und Tellerwäscher. 1994/1995 arbeitete er als PC-Betreuer bei Sky Promarkt und war danach wieder arbeitslos. Nachdem er bereits in seiner Heranwachsendenzeit wegen Diebstahls jugendrichterlich in Erscheinung getreten war, wurde er nun aufgrund schlechten Umgangs ernstlich straffällig:

Am 10. Juni 1998 beging er mit Mittätern einen versuchten Ladeneinbruchsdiebstahl, weswegen er vom Amtsgericht Flensburg am 17. September 1998 zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt wurde, die bis zum 27. April 1999 vollstreckt wurde.

Am 13. Mai 1999 stahl er mit anderen aus einem Bürogebäude Computerhardware im Zeitwert von mehr als 20.000,00 DM, weswegen er vom Schöffengericht Flensburg am 05. No-

vember 1999 zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt wurde; der nach einer Untersuchungshaftzeit von mehr als sieben Monaten verbleibende Strafreist wurde auf seine Berufung hin vom Landgericht Flensburg am 27. Januar 2000 zur Bewährung ausgesetzt, so dass die Taten des hiesigen Verfahrens unter laufender Bewährung begangen wurden. Die Strafe wurde mit Wirkung vom 18. August 2003 - vermutlich in Unkenntnis hiesigen Verfahrens - erlassen.

Nach seiner Haftentlassung im Januar 2000 zog der Angeklagte wieder bei seiner Mutter ein. Während früher der Kontakt zu seinen Eltern abgebrochen war, hat er nunmehr zu beiden Elternteilen wieder ein gutes Verhältnis und pflegt auch im Wechsel mit seinem Vater die betagte Großmutter väterlicherseits.

Er hatte zunächst eine vom Arbeitsamt geförderte Umschulung zum Fachinformatiker, die auf zwei Jahre angelegt war, begonnen, hat sie jedoch kurz vor Schluss nicht zuletzt wegen der geringen Arbeitsmarktaussichten nach Zusammenbruch des sog. „Neuen Marktes“ abgebrochen.

Seit 01. Oktober 2003 arbeitet er im Büro eines Taxiunternehmens als Teilzeitkraft und verdient monatlich netto 520,00 €. Aus seinen früheren Straftaten resultieren Schulden in Höhe von ca. 50.000,00 DM.

Im Laufe des Jahres 2000 lernte er im Internet seine jetzige Lebensgefährtin kennen, mit der er seit dem 11. November 2000 verlobt ist und die inzwischen ebenfalls in das Haus seiner Mutter eingezogen ist. Für deren Tochter im Alter von sieben Jahren, die gerade eingeschult wurde, fühlt er sich verantwortlich.

II.

Der Angeklagte und die gesondert verfolgten N [REDACTED] und T [REDACTED] betrieben gemeinsam arbeitsteilig im Internet einen Online-Shop unter dem Namen „Stada-Crew“, über den sie raubkopierte Software verschiedener Rechteinhaber anboten und urheberrechtlich geschützte Computerprogramme sowie Filmsoftware, deren Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte, wie sie wussten, ihnen nicht zustanden, verkauften. Der Angeklagte und N [REDACTED] sowie T [REDACTED] lernten sich in einem Internet-Forum, das speziell für Interessenten an Raubkopien gedacht war, kennen und kommunizierten vor allem über Chatprogramme und telefonisch; persönlich lernten sie sich teilweise erst im Gerichtssaal kennen.

N [REDACTED] war der Chef und Inhaber, machte die Angebote, nahm die Bestellungen per Email entgegen und überwachte des Eingang des festgesetzten Kaufpreises in bar in seinem Postfach in der Postfiliale in den Schönhauser-Allee-Arkaden in Berlin. Er brannte die bestellten Programme auf CD-ROM und versandte die Datenträger an die einzelnen Besteller.

Aufgaben des A [REDACTED] war vor allem, die erforderlichen Computerprogramme zu besorgen, die er zum größten Teil über ein sogenanntes „ISO-Abo“, also seinerseits auf dem Schwarzmarkt erhielt. Außerdem unterstützte er N [REDACTED] beim Kopieren und Versenden während eines Urlaubs und bei Arbeitsüberlastung.

T [REDACTED] besorgte die Domaines und Webspaces und war vor allem für den „Kundensupport“ zuständig, das heißt für Beschwerdebearbeitung, Ersatz defekter Datenträger u.ä..

Bei der Auswertung der beschlagnahmten Computer und Programme durch die Polizei konnten folgende Taten individualisiert werden:

Diese Seite enthält im Original Namen und Adressen von Betroffenen.
Die Angaben werden aus Datenschutzgründen hier nicht publiziert.

Diese Seite enthält im Original Namen und Adressen von Betroffenen.
Die Angaben werden aus Datenschutzgründen hier nicht publiziert.

Diese Seite enthält im Original Namen und Adressen von Betroffenen.
Die Angaben werden aus Datenschutzgründen hier nicht publiziert.

Diese Seite enthält im Original Namen und Adressen von Betroffenen.
Die Angaben werden aus Datenschutzgründen hier nicht publiziert.

Somit wurden in der Zeit vom 24. September 2001 bis zum 14. Juni 2002 aufgrund von 589 Bestellungen 1.791 Programme geliefert, wobei der Marktwert der Software im Einzelhandel insgesamt rund 886.600,00 € betrug. Unter Berücksichtigung der darin enthaltenen Umsatzsteuer sowie der Handelsspanne für Zwischenhändler (sog. Distributoren) und Einzelhändler ist den Urheberrechtsinhabern ein Umsatz von rund 443.300,00 € (50 %) entgangen. Zur Erwirtschaftung dieses zusätzlichen Umsatzes wären den Urheberrechtsinhabern Kosten in Höhe von rund 10 % entstanden, so dass der ihnen entgangene Gewinn sich auf rund 400.000,00 € beläuft.

Die Taten nahmen die volle Arbeitskraft des Angeklagten und seiner beiden Mittäter in Anspruch; die große Nachfrage konnte nur durch professionelle Organisation bewältigt werden.

Der gesondert verfolgte N. [REDACTED] hatte aus den genannten 589 Taten Einnahmen in Höhe von 10.316,00 €. Er hatte im Tatzeitraum regelmäßige monatliche Einnahmen von ca. 7.000,00 DM bis 9.000,00 DM. N. [REDACTED] leitete an den Angeklagten ca. 900,00 DM bis 1.200,00 DM pro Woche weiter, wovon dieser jedoch das ISO-Abo und zeitweise auch Rohlinge zum Brennen bezahlen musste. Andererseits bezahlte N. [REDACTED] ihm verschiedene Computerhardwareelemente. Welcher Wert dem Angeklagten letztendlich im Ergebnis verblieb, konnte in der Hauptverhandlung nicht mit letzter Sicherheit geklärt werden.

III.

Der Angeklagte war im Wesentlichen geständig, lediglich was Details seines Tatbeitrages und desjenigen von N [REDACTED] anging, kam zu Abweichungen zwischen seinen Angaben und denen des N [REDACTED]. Bestritten hat der Angeklagte den Einzelhandelsmarktwert der raubkopierten Software, der jedoch zur Überzeugung der Kammer aufgrund der Bekundungen des Zeugen Seelig, der die entsprechende Datei im Landeskriminalamt pflegt, sowie durch das Gutachten des Computersoftware-Sachverständigen Gramberg festgestellt werden konnte.

IV.

Der Angeklagte hat sich somit wegen 589 tatmehrheitlicher (§ 53 StGB) Fälle der gewerbsmäßigen unerlaubten Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke (§ 108a Abs. 1 i.V.m. § 106 Abs. 1 UrhG) strafbar gemacht.

V.

Bei der Strafzumessung war zugunsten des Angeklagten sein freimütiges Geständnis zu sehen, ferner sein Einverständnis mit der außergerichtlichen Einziehung der beschlagnahmten Hard- und Software. Außerdem war zu berücksichtigen, dass die Taten unter Ausnutzung der Anonymität des Internets begangen wurden, was die Begehung besonders erleichtert hat; zum Tatzeitpunkten war in entsprechenden Kreisen das Unrechtsbewusstsein auch noch nicht so ausgeprägt wie heute.

Der Angeklagte hat ferner nach der Tat seine Lebensverhältnisse erheblich stabilisiert.

Zu Lasten des Angeklagten war der erhebliche Tatzeitraum sowie der große Umfang der Taten insgesamt zu sehen. Der Angeklagte ist erheblich strafrechtlich vorbelastet und stand zu den Tatzeitpunkten unter Bewährung. Eine beim gesondert verfolgten T ~~.....~~ bereits am 26. März 2002 durchgeführte Wohnungsdurchsuchung hat sich auch der Angeklagte nicht zur Warnung dienen lassen.

Es wurden folgende Einzelstrafen festgesetzt:

In den 531 Fällen mit einem Marktwert bis zu 4.000,00 € jeweils eine Freiheitsstrafe von zwei Monaten,

in den 49 Fällen mit einem Marktwert über 4.000,00 € bis zu 10.000,00 € jeweils eine Freiheitsstrafe von vier Monaten und

in den 9 Fällen mit einem Marktwert über 10.000,00 € jeweils eine Freiheitsstrafe von fünf Monaten.

Daraus wurde eine tat- und schuldangemessene

Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren

gebildet.

Die Freiheitsstrafe konnte gemäß § 56 Abs. 1 und 2 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden:

Im Tatzeitraum war der Angeklagte arbeits- und beschäftigungslos. Nunmehr hat der Angeklagte wenigstens eine Teilzeitbeschäftigung, hat Verantwortung für die Tochter seiner Lebensgefährtin übernommen und pflegt seine Großmutter. Die Lebensverhältnisse haben sich erheblich stabilisiert. Es besteht daher die begründete Erwartung, dass der Angeklagte

sich bereits die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und keine weiteren Straftaten begehen wird. Trotz des Bewährungsbruchs konnte - wenn auch mit Bedenken - eine Straf- aussetzung zur Bewährung gewährt werden.

Allerdings wurde der Angeklagte der Aufsicht und Leitung eines hauptamtlichen Bewäh- rungshelfers unterstellt und ihm zur Genugtuung für das begangene Unrecht in erheblichem Umfang gemeinnützige Leistungen auferlegt.

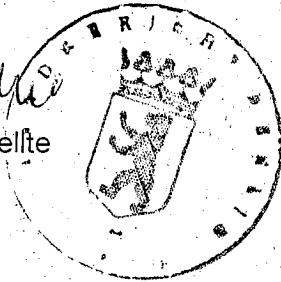
Die Kosten- und Auslagenentscheidung folgt aus § 465 Abs. 1 Satz 1 StPO.

Willnow

Weinschütz

Beglaubigt

Justizangestellte





LANDGERICHT BERLIN

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (505) 84 Js 670/01 KLs (5/04)

Strafsache

g e g e n **[REDACTED]** R **[REDACTED]**,

geboren am **[REDACTED]** 1972 in **[REDACTED]**

wohnhaft: **[REDACTED]**

w e g e n Software-Piraterie.

Die 5. große Strafkammer - Wirtschaftsstrafkammer - des Landgerichts Berlin hat aufgrund der Hauptverhandlung vom 12., 19. und 26. Februar 2004, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht Willnow
als Vorsitzender,

Richter am Landgericht Weinschütz
als beisitzender Richter,

Fachberaterin Dörte Hüchtemann,
Informatikerin Silvia Kortmann
als Schöffinnen,

Staatsanwalt Kabowski
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt Gaerd
als Verteidiger,

Justizobersekretärin Göschel
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

in der Sitzung vom 26. Februar 2004 für **R e c h t** erkannt:

Der Angeklagte wird wegen gewerbsmäßiger unerlaubter Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke in 589 Fällen zu einer

Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren

verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Angewendete Vorschriften:

§§ 106 Abs. 1, 108a Abs. 1 UrhG,
§§ 25 Abs. 2, 53, 56 Abs. 1 und 2 StGB.

Gründe:

(abgekürzte Fassung gemäß § 267 Abs. 4 StPO)

I.

Der 31 Jahre alte Angeklagte wuchs in schwierigen Familienverhältnissen auf:

Der Vater hatte eine Alkoholproblem, seine Eltern wurden geschieden, als er fünf Jahre alt war; er wuchs dann bei der Mutter auf und machte 1988 seinen Hauptschulabschluss. Im Anschluss daran absolvierte er eine Ausbildung als Bäcker, musste jedoch zwischendurch fast ein Jahr lang pausieren wegen eines schweren Verkehrsunfalles.

Nach dem Lehrabschluss arbeitete er noch einen Monat als Geselle in der Bäckerei auf Sylt, konnte die Arbeit jedoch wegen gesundheitlicher Probleme nicht fortsetzen. Schon zum damaligen Zeitpunkt waren Computer sein Hobby, er stattete sogar seinen Bäckereibetrieb mit Computern aus.

Nach dem Abbruch der Arbeit als Bäcker war er arbeitslos und verdiente sich seinen Lebensunterhalt mit Hilfsjobs wie Maler und Tellerwäscher. 1994/1995 arbeitete er als PC-Betreuer bei Sky Promarkt und war danach wieder arbeitslos. Nachdem er bereits in seiner Heranwachsendenzeit wegen Diebstahls jugendrichterlich in Erscheinung getreten war, wurde er nun aufgrund schlechten Umgangs ernstlich straffällig:

Am 10. Juni 1998 beging er mit Mittätern einen versuchten Ladeneinbruchsdiebstahl, weswegen er vom Amtsgericht Flensburg am 17. September 1998 zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt wurde, die bis zum 27. April 1999 vollstreckt wurde.

Am 13. Mai 1999 stahl er mit anderen aus einem Bürogebäude Computerhardware im Zeitwert von mehr als 20.000,00 DM, weswegen er vom Schöffengericht Flensburg am 05. No-

vember 1999 zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt wurde; der nach einer Untersuchungshaftzeit von mehr als sieben Monaten verbleibende Strafreist wurde auf seine Berufung hin vom Landgericht Flensburg am 27. Januar 2000 zur Bewährung ausgesetzt, so dass die Taten des hiesigen Verfahrens unter laufender Bewährung begangen wurden. Die Strafe wurde mit Wirkung vom 18. August 2003 - vermutlich in Unkenntnis hiesigen Verfahrens - erlassen.

Nach seiner Haftentlassung im Januar 2000 zog der Angeklagte wieder bei seiner Mutter ein. Während früher der Kontakt zu seinen Eltern abgebrochen war, hat er nunmehr zu beiden Elternteilen wieder ein gutes Verhältnis und pflegt auch im Wechsel mit seinem Vater die betagte Großmutter väterlicherseits.

Er hatte zunächst eine vom Arbeitsamt geförderte Umschulung zum Fachinformatiker, die auf zwei Jahre angelegt war, begonnen, hat sie jedoch kurz vor Schluss nicht zuletzt wegen der geringen Arbeitsmarktaussichten nach Zusammenbruch des sog. „Neuen Marktes“ abgebrochen.

Seit 01. Oktober 2003 arbeitet er im Büro eines Taxiunternehmens als Teilzeitkraft und verdient monatlich netto 520,00 €. Aus seinen früheren Straftaten resultieren Schulden in Höhe von ca. 50.000,00 DM.

Im Laufe des Jahres 2000 lernte er im Internet seine jetzige Lebensgefährtin kennen, mit der er seit dem 11. November 2000 verlobt ist und die inzwischen ebenfalls in das Haus seiner Mutter eingezogen ist. Für deren Tochter im Alter von sieben Jahren, die gerade eingeschult wurde, fühlt er sich verantwortlich.

II.

Der Angeklagte und die gesondert verfolgten N [REDACTED] und T [REDACTED] betrieben gemeinsam arbeitsteilig im Internet einen Online-Shop unter dem Namen „Stada-Crew“, über den sie raubkopierte Software verschiedener Rechteinhaber anboten und urheberrechtlich geschützte Computerprogramme sowie Filmsoftware, deren Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte, wie sie wussten, ihnen nicht zustanden, verkauften. Der Angeklagte und N [REDACTED] sowie T [REDACTED] lernten sich in einem Internet-Forum, das speziell für Interessenten an Raubkopien gedacht war, kennen und kommunizierten vor allem über Chatprogramme und telefonisch; persönlich lernten sie sich teilweise erst im Gerichtssaal kennen.

N [REDACTED] war der Chef und Inhaber, machte die Angebote, nahm die Bestellungen per Email entgegen und überwachte des Eingang des festgesetzten Kaufpreises in bar in seinem Postfach in der Postfiliale in den Schönhauser-Allee-Arkaden in Berlin. Er brannte die bestellten Programme auf CD-ROM und versandte die Datenträger an die einzelnen Besteller.

Aufgaben des A [REDACTED] war vor allem, die erforderlichen Computerprogramme zu besorgen, die er zum größten Teil über ein sogenanntes „ISO-Abo“, also seinerseits auf dem Schwarzmarkt erhielt. Außerdem unterstützte er N [REDACTED] beim Kopieren und Versenden während eines Urlaubs und bei Arbeitsüberlastung.

T [REDACTED] besorgte die Domaines und Webspaces und war vor allem für den „Kundensupport“ zuständig, das heißt für Beschwerdebearbeitung, Ersatz defekter Datenträger u.ä..

Bei der Auswertung der beschlagnahmten Computer und Programme durch die Polizei konnten folgende Taten individualisiert werden:

Diese Seite enthält im Original Namen und Adressen von Betroffenen.
Die Angaben werden aus Datenschutzgründen hier nicht publiziert.

Diese Seite enthält im Original Namen und Adressen von Betroffenen.
Die Angaben werden aus Datenschutzgründen hier nicht publiziert.

Diese Seite enthält im Original Namen und Adressen von Betroffenen.
Die Angaben werden aus Datenschutzgründen hier nicht publiziert.

Diese Seite enthält im Original Namen und Adressen von Betroffenen.
Die Angaben werden aus Datenschutzgründen hier nicht publiziert.

Somit wurden in der Zeit vom 24. September 2001 bis zum 14. Juni 2002 aufgrund von 589 Bestellungen 1.791 Programme geliefert, wobei der Marktwert der Software im Einzelhandel insgesamt rund 886.600,00 € betrug. Unter Berücksichtigung der darin enthaltenen Umsatzsteuer sowie der Handelsspanne für Zwischenhändler (sog. Distributoren) und Einzelhändler ist den Urheberrechtsinhabern ein Umsatz von rund 443.300,00 € (50 %) entgangen. Zur Erwirtschaftung dieses zusätzlichen Umsatzes wären den Urheberrechtsinhabern Kosten in Höhe von rund 10 % entstanden, so dass der ihnen entgangene Gewinn sich auf rund 400.000,00 € beläuft.

Die Taten nahmen die volle Arbeitskraft des Angeklagten und seiner beiden Mittäter in Anspruch; die große Nachfrage konnte nur durch professionelle Organisation bewältigt werden.

Der gesondert verfolgte N. [REDACTED] hatte aus den genannten 589 Taten Einnahmen in Höhe von 10.316,00 €. Er hatte im Tatzeitraum regelmäßige monatliche Einnahmen von ca. 7.000,00 DM bis 9.000,00 DM. N. [REDACTED] leitete an den Angeklagten ca. 900,00 DM bis 1.200,00 DM pro Woche weiter, wovon dieser jedoch das ISO-Abo und zeitweise auch Rohlinge zum Brennen bezahlen musste. Andererseits bezahlte N. [REDACTED] ihm verschiedene Computerhardwareelemente. Welcher Wert dem Angeklagten letztendlich im Ergebnis verblieb, konnte in der Hauptverhandlung nicht mit letzter Sicherheit geklärt werden.

III.

Der Angeklagte war im Wesentlichen geständig, lediglich was Details seines Tatbeitrages und desjenigen von N [REDACTED] anging, kam zu Abweichungen zwischen seinen Angaben und denen des N [REDACTED]. Bestritten hat der Angeklagte den Einzelhandelsmarktwert der raubkopierten Software, der jedoch zur Überzeugung der Kammer aufgrund der Bekundungen des Zeugen Seelig, der die entsprechende Datei im Landeskriminalamt pflegt, sowie durch das Gutachten des Computersoftware-Sachverständigen Gramberg festgestellt werden konnte.

IV.

Der Angeklagte hat sich somit wegen 589 tatmehrheitlicher (§ 53 StGB) Fälle der gewerbsmäßigen unerlaubten Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke (§ 108a Abs. 1 i.V.m. § 106 Abs. 1 UrhG) strafbar gemacht.

V.

Bei der Strafzumessung war zugunsten des Angeklagten sein freimütiges Geständnis zu sehen, ferner sein Einverständnis mit der außergerichtlichen Einziehung der beschlagnahmten Hard- und Software. Außerdem war zu berücksichtigen, dass die Taten unter Ausnutzung der Anonymität des Internets begangen wurden, was die Begehung besonders erleichtert hat; zum Tatzeitpunkten war in entsprechenden Kreisen das Unrechtsbewusstsein auch noch nicht so ausgeprägt wie heute.

Der Angeklagte hat ferner nach der Tat seine Lebensverhältnisse erheblich stabilisiert.

Zu Lasten des Angeklagten war der erhebliche Tatzeitraum sowie der große Umfang der Taten insgesamt zu sehen. Der Angeklagte ist erheblich strafrechtlich vorbelastet und stand zu den Tatzeitpunkten unter Bewährung. Eine beim gesondert verfolgten T. bereits am 26. März 2002 durchgeführte Wohnungsdurchsuchung hat sich auch der Angeklagte nicht zur Warnung dienen lassen.

Es wurden folgende Einzelstrafen festgesetzt:

In den 531 Fällen mit einem Marktwert bis zu 4.000,00 € jeweils eine Freiheitsstrafe von zwei Monaten,

in den 49 Fällen mit einem Marktwert über 4.000,00 € bis zu 10.000,00 € jeweils eine Freiheitsstrafe von vier Monaten und

in den 9 Fällen mit einem Marktwert über 10.000,00 € jeweils eine Freiheitsstrafe von fünf Monaten.

Daraus wurde eine tat- und schuldangemessene

Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren

gebildet.

Die Freiheitsstrafe konnte gemäß § 56 Abs. 1 und 2 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden:

Im Tatzeitraum war der Angeklagte arbeits- und beschäftigungslos. Nunmehr hat der Angeklagte wenigstens eine Teilzeitbeschäftigung, hat Verantwortung für die Tochter seiner Lebensgefährtin übernommen und pflegt seine Großmutter. Die Lebensverhältnisse haben sich erheblich stabilisiert. Es besteht daher die begründete Erwartung, dass der Angeklagte

sich bereits die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und keine weiteren Straftaten begehen wird. Trotz des Bewährungsbruchs konnte - wenn auch mit Bedenken - eine Straf- aussetzung zur Bewährung gewährt werden.

Allerdings wurde der Angeklagte der Aufsicht und Leitung eines hauptamtlichen Bewäh- rungshelfers unterstellt und ihm zur Genugtuung für das begangene Unrecht in erheblichem Umfang gemeinnützige Leistungen auferlegt.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung folgt aus § 465 Abs. 1 Satz 1 StPO.

Willnow

Weinschütz

Beglaubigt

Justizangestellte

